

Ergänzende Information aus dem Vorstand des Segelflugverbandes SVFS

Lockerungen der Massnahmen COVID-19 Verordnung 2 vom 17. April 2020

Der Bundesrat kündigte eine Lockerung der Massnahmen in Bezug auf Covid-19, gültig ab dem 27. April an. Die mit "Schutzkonzepten" verbundenen Lockerungsmassnahmen betreffen nicht die Luftfahrt. Die Rechtslage für den Segelflug in der Schweiz bleibt unverändert.

In Anlehnung an die aktuellen Empfehlungen des [Aero-Clubs der Schweiz](#), fasst der Schweizerische Segelflugverband (SFVS) im Folgenden die notwendigen Massnahmen und Grundlagen für einen Segelflugbetrieb auf einem Flugplatz in der Schweiz zusammen.

Das Ziel eines zweckmässigen, von Flugbetriebsverantwortlichen umzusetzenden Schutzkonzeptes, ist die Minimierung des Übertragungsrisikos unter allen beteiligten Personen. Die Schutzmassnahmen werden nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). Die Segelfluggruppen und Flugplatzbetreiber sind für die Umsetzung und Kontrolle der Massnahmen zuständig. Die behördliche Kontrolle ist kantonal geregelt.

Empfehlungen des SFVS

Operationen/Flugbetrieb:

- Die Tätigkeit des Segelfliegens stellt kein Gesundheitsrisiko dar, solange die Empfehlungen des BAG eingehalten werden. Ein Flugbetrieb, welcher unter Einhaltung der angeordneten Auflagen erfolgt, ist keine Vereinstätigkeit im Sinne der erlassenen Weisungen. Es gelten weiterhin:
 - o Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene.
 - o Erstellen eines Tagesliste mit Präsenzen um Tracing zu ermöglichen.
 - o Anpassungen der räumlichen Verhältnisse so, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden.
 - o Zur Verfügung stellen von Desinfektionsmittel, Instruktionen zur Handhabung und Reinigung von Flugmaterial und Einrichtungen.
 - o Hände von und nach dem Flug waschen.
 - o Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen.
 - o die Versammlungsbeschränkungen (max. 5 Personen).
 - o mindestens 2 m Abstand zwischen den Personen. Eine räumliche Unterscheidung zwischen den Aufenthalts-Orten Hangar, Startplatz, C-Büro, Aufenthaltsraum, Parkplatz etc. ist möglich.
 - o Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen mit Erkrankungen (Liste BAG).
 - o öffentlich zugängliche Einrichtungen bleiben für das Publikum geschlossen, namentlich Zuschauerbereiche, Restaurationsbetrieb etc.
 - o nicht am Flugbetrieb Beteiligte Personen bleiben zuhause.
- Privatflüge, auch wenn die Maschine durch einen Club vermietet wird, sind keine Vereinsaktivitäten im Sinne der BR-Verordnung und sind daher erlaubt.
- Flüge mit Doppelsitzer (ohne Schulungsflüge) sind erlaubt, wenn die Besatzung im gleichen Haushalt lebt.
- Von grenzüberschreitenden Flügen wird nachdrücklich abgeraten.
- Es ist unbedingt erforderlich, wie immer vor dem Start, die NOTAMs zu konsultieren und für Flüge ins Ausland einen Flugplan einzureichen.
- Die allenfalls zusätzlichen spezifischen Vorgaben von Flugplätzen müssen berücksichtigt werden.

Ausbildung, Lizenzen, Checkflüge:

- Sowohl theoretischer Unterricht wie auch Präsenzveranstaltungen im Klassenzimmer sowie praktische Ausbildungsflüge sind untersagt. Der SFVS interpretiert dies als Verbot für alle DTO-Aktivitäten mit Präsenz der Teilnehmer.
- Die Auflagen des BAG können bei Schulungsflügen mit verhältnismässigem Aufwand nicht eingehalten werden. Damit ergibt sich auch eine Empfehlung, Kontroll- und Checkflügen nicht durchzuführen.
- Die Gültigkeit der Bewilligungen sowie die Definition der Erfahrungszeiträume wurden durch das BAZL verlängert. Die Gültigkeit von Lizenzen und die benötigten Erfahrungsanforderungen sind im Ausweisreglement vom [BAZL](#) definiert und müssen vom Piloten nachgewiesen werden.
- Bestehende weitergehende Auflagen an Minimaltraining und Checkflügen können in zweckmässiger Form durch den Vermieter angepasst werden.
- Die Clubs werden ermutigt, ihren Mitgliedern per Konferenzschaltung Fortbildungskurse und Schulungen anzubieten, um den Kontakt und die Motivation aufrechtzuerhalten und die Zeit ohne Flüge zu nutzen, um Wissen zu vertiefen.

Sport:

- Sportveranstaltungen (zentrale Wettbewerbe) sind nicht erlaubt.
- Der NSFW wurde ab dem 17. März und bis auf weiteres sistiert. Die hochgeladenen Flüge werden für die Schlussranglisten nicht berücksichtigt. Das Hochladen der Flüge in den OLC ist deshalb bis zur Weiterführung des Wettbewerbes nicht sinnvoll.

Instandhaltung:

- Der Unterhalt von Segel- und Motorflugzeugen sowie der Infrastruktur ist unter Einhaltung der Empfehlungen des BAG möglich.

Der Vorstand des Segelflugverbandes und der Aero-Club der Schweiz beurteilen die Entwicklung und die Veränderung der behördlichen Auflagen laufend und informieren bei einer Veränderung zeitnah.

Luzern, 20. April 2020

Marc Inäbnit
Präsident SFVS